

Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

In den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (FW) wird die aktuelle Fassung der AGVO insbesondere bei staatlichen Zuschüssen für **Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** genutzt. Einschlägig sind hier die Art. 31-35 AGVO.

Im Rahmen der AGVO-Reform in 2013/2014 haben sich die Verbände der FW vor allem für die Beibehaltung der Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer/innen und die allgemeinen indirekten Kosten als beihilfefähige Kosten eingesetzt, um alle Unternehmen (KMU und Großunternehmen) in den gemeinwohlorientierten Verbänden in Europa die Möglichkeit zu geben, sich an entsprechenden geförderten Projektmaßnahmen beteiligen zu können (siehe dazu den gemeinsamen Konsultationsbeitrag von DGB, BDA und BAGFW zum AGVO-Reformentwurf vom 27.01.2014).

Die erneute Aufnahme dieses Absatzes im Art. 31, Nr. 3 d) der AGVO hat sich bewährt und sollte über die aktuelle Geltungsdauer der AGVO fortgeschrieben werden. So ist es z.B. in Deutschland möglich, dass über die EU-Strukturfonds Partnerschaftsprogramme mit gemeinwohlorientierten Akteuren (siehe: <https://www.bagfw-esf.de>) und Förderprogramme für stark benachteiligte Personen (FEAD/EHAP) umgesetzt werden.

Die Beihilfeintensitäten in Ausbildungsmaßnahmen wurden in der Neufassung der AGVO leider abgesenkt: von vormals 60/70/80 % auf 50/60/70 % gemäß Art. 31 Nr. 4 AGVO. Die aktuellen Beihilfeintensitäten sollten unbedingt beibehalten und nicht weiter abgesenkt werden, um auch allen gemeinwohlorientierten Unternehmen die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, indem in Kombination mit dem Art. 31, Nr. 3 d) die Finanzierung einer Maßnahme mit Eigen- und Drittmitteln gewährleistet wird.

Über die Ausbildungsmaßnahmen hinaus spielen auch Lohnkostenzuschüsse für benachteiligte Arbeitnehmer/innen und Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen (Abschnitt 6 der AGVO) nach unseren Erfahrungen für die Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle, weshalb die Verbände der FW die Regelungen zu Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen gem. der Art. 32 ff. AGVO begrüßen und sich dafür einsetzen, dass diese beibehalten werden. Allerdings sollte die Beihilfeintensität bei Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer/innen gem. Art. 32 Nr. 6 AGVO von derzeit 50% auf 75% angehoben werden.

Schließlich begrüßt die FW auch die Freistellungsregelungen für **Regionale Investitionsbeihilfen** gem. Art. 14 AGVO. Relevant sind diese u.a. bei Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen sowie in der Alten- und Familienhilfe.

Berlin/Brüssel, 26.02.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Malte Lindenthal (euvertretung@bag-wohlfahrt.de)